OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351699/3/Bm/AK**

Datum: **Linz, 29. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 4. Juni 2025, GZ: SJF/SH, betreffend Einstellung einer Sozialhilfeleistung nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als

1. die für die Zeiträume von 13. Dezember 2024 bis 24. Dezember 2024, von 5. Februar 2025 bis 24. Februar 2025 sowie ab 24. März 2025 verfügte Einstellung der mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 4. Oktober 2024, GZ: SJF/SH, zuerkannten Leistung behoben wird
und

2. anstelle der Einstellung die bescheidmäßig zuerkannte Leistung für den Monat Februar um 10 % und für den Monat März um 20 % gekürzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 4. Juni 2025, GZ: SJF/SH, wurde die mit Bescheid der belangten Behörde vom 4. Oktober 2024, GZ: SJF/SH, dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) zuerkannte Leistung im Zeitraum von 13. Dezember 2024 bis 24. Dezember 2024 und von 5. Februar 2025 bis 24. Februar 2025 sowie ab 24. März 2025 gemäß §§ 20, 27 iVm §§ 5, 6, 12, 19 Oö. SOHAG eingestellt.
Begründend wurde von der Behörde ausgeführt, eine aktuelle Überprüfung der Meldedaten des B__ durch die Behörde habe ergeben, dass der Bf bis 12. Dezember 2024 einen Kurs der C__ (D__) besucht habe und dieser von seiner Seite abgebrochen worden sei, weshalb die Leistung beim B__ mit 14. Dezember 2024 eingestellt worden sei. Weiters sei festgestellt worden, dass der Bf im Zeitraum von 24. Dezember 2024 bis 4. Februar 2025 als arbeitslos gemeldet gewesen sei, die Leistung mit 5. Februar 2025 erneut eingestellt worden sei, da der Bf seinen Kontrolltermin unentschuldigt, ohne berücksichtigungswürdigen Grund, nicht wahrgenommen habe. Eine erneute Anmeldung beim B__ sei am 25. Februar 2025 erfolgt, seit 23. März 2025 sei der Bf nicht mehr als arbeitslos gemeldet. Der Bf habe am 3. April 2025 einen Termin beim Verein G__ der Abteilung Case Management für ein Erstgespräch gehabt, von welchem er unentschuldigt ferngeblieben sei. Laut F__-Gutachten vom 14. Mai 2025 sei der Bf vorübergehend eingeschränkt arbeitsfähig im Ausmaß von 30 Wochenstunden. Die Annahme von Aushilfsjobs sei dem Bf zumutbar. Ab 24. März 2025 sei der Bf innerhalb von E__ in eine Wohnung mit einem weiteren Mitbewohner verzogen und sei dies der Behörde nicht bekannt gegeben worden. Die Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe setze die dauernde Bereitschaft des Einsatzes der Arbeitskraft sowie die Qualifikation für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt und ein Bemühen um die Abwendung, Milderung und Überwindung der sozialen Notlage voraus. Arbeitsfähige Personen würden ihre Arbeitskraft in einer ihnen zumutbaren Weise einzusetzen haben. Aus den Erläuternden Bemerkungen zu § 19 Oö. SOHAG gehe hervor, dass nicht nur die Ablehnung einer konkret vorhandenen Arbeitsstelle, sondern auch die von vornherein gegebene Verweigerung des Einsatzes der Arbeitskraft die Nichtgewährung der Leistung nach sich ziehen könne. Nach dem festgestellten Sachverhalt liege beim Bf keiner der absoluten Ausnahmegründe vom Einsatz der Arbeitskraft gemäß § 12 Abs. 3 Oö. SOHAG vor. Vielmehr sei der Bf laut dem aktuellen F__-Gutachten im Ausmaß von 30 Stunden arbeitsfähig. Bei Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen sei festgestellt worden, dass der Bf den wesentlichen Anforderungen, die ausschlaggebend für den Anspruch auf Sozialhilfe seien, nicht nachgekommen sei. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sei nicht nur dann von einer Arbeitsunwilligkeit auszugehen, wenn sich ein Arbeitsloser ausdrücklich

weigere, eine angebotene Beschäftigung anzunehmen, sondern auch dann, wenn dieser ein auf die Erlangung des Arbeitsplatzes ausgerichtetes Handeln erst gar nicht entfaltet. Der Bf sei im Zeitraum von 13. Dezember 2024 bis 23. Dezember 2024, von 5. Februar 2025 bis 24. Februar 2025 sowie ab 24. März 2025 nicht beim B__ als arbeitssuchend gemeldet gewesen. Weiters habe er am 3. April 2025 einen Termin für ein Erstgespräch beim Verein G__ ohne nachvollziehbaren Grund nicht wahrgenommen. Der Bf habe in diesen Zeiträumen keine ausreichende Bereitschaft gezeigt, sich um zumutbare Beschäftigungsmöglichkeiten zu bemühen, und seine Arbeitskraft der lokalen Geschäftsstelle des B__ nicht zur Verfügung gestellt, vielmehr aufgrund seines Fehlverhaltens die AlVG-Leistung eigenverschuldet verwirkt, weshalb die Sozialhilfeleistung aufgrund des Wegfalles der sachlichen Voraussetzungen einzustellen gewesen sei.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen ausgeführt, gemäß § 19 Oö. SOHAG seien Leistungen der Sozialhilfe, sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht, zu kürzen. Eine gänzliche Einstellung der Sozialhilfe sei erst dann zulässig, wenn trotz der Kürzungen die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder Qualifizierungsmaßnahme verweigert worden sei. Der Bf leide an einer Angststörung und Sozialphobie und sei seit vielen Jahren in einer Substitutionstherapie, was durch entsprechende Befunde nachgewiesen werde. Der Bf sei nicht in der Lage, alle seine Termine einzuhalten. Im Rahmen seiner Möglichkeiten versuche er sehr wohl, im Arbeitsleben Fuß zu fassen. Auch aufgrund seiner gesundheitlichen Situation sei jedenfalls nur eine Kürzung, aber nicht eine völlige Streichung der Sozialhilfe zulässig.
Aus den dargelegten Gründen wird beantragt, dass dem Bf für den Zeitraum von 13. Dezember 2024 bis 24. Dezember 2024, von 5. Februar 2025 bis 24. Februar 2025 und von 24. März 2025 bis 31. März 2025 die Sozialhilfe zumindest in reduziertem Ausmaß gewährt wird.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde mit Schreiben vom 15. Juli 2025 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt und im Vorlageschreiben ergänzend ausgeführt, der Bf sei im Rahmen seines langjährigen Sozialhilfebezuges mehrfach über die gesetzlichen Mitwirkungspflichten, insbesondere über die Verpflichtung zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft, aufgeklärt worden und in der Vergangenheit bereits mit Leistungskürzungen konfrontiert gewesen. Zweifelsohne müssten ihm die Voraussetzungen für den Sozialhilfebezug vollumfänglich bekannt sein, sodass er sich keinesfalls auf Unwissenheit berufen könne. Sein wiederholtes Fehlverhalten – eigenverschuldete Kursabbrüche sowie das unentschuldigte Fernbleiben von Kontrollmeldeterminen sowie Vorstellungsgesprächen – sei daher als bewusste und vorsätzliche Pflichtverletzung zu werten. Das Beschwerdevorbringen, wonach eine Leistungseinstellung

erst nach vorangehender Kürzung zulässig sei, verkenne die Rechtslage und widerspreche sowohl dem Gesetzeswortlaut als auch der dazu ergangenen Rechtsprechung. § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG sehe ausdrücklich vor, dass bei beharrlicher Weigerung zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft und Überwindung der eingeschränkten Vermittelbarkeit über § 19 Abs. 1 Oö. SOHAG hinausgehende Sanktionen zu setzen seien. Der im Gesetz angeführte Fall, wonach eine Leistung zu kürzen oder zu verweigern sei, wenn eine zumutbare Beschäftigung ausdrücklich abgelehnt werde, sei demonstrativ genannt. Daraus folge im Sinne eines Größenschlusses, dass § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG auch auf Fälle Anwendung finde, in denen, wie gegenständlich, von vornherein jegliches Bemühen verweigert werde. Die dokumentierte Untätigkeit im gegenständlichen Fall lasse nur den Schluss zu, dass der Bf bewusst und vorsätzlich seine Bemühungspflicht verweigere zum alleinigen Zweck, rechtswidrig Leistungen der öffentlichen Hand zu beziehen, ohne den dafür vorgesehenen Pflichten nachzukommen. Die fehlende Bereitschaft, sich überhaupt um eine Arbeitsaufnahme zu bemühen, sei jedenfalls als Vereitelung arbeitsmarktbezogener Maßnahmen zu qualifizieren und sei die Behörde daher verpflichtet, eine Leistungseinstellung gemäß § 27 Abs. 1 Oö. SOHAG vorzunehmen. Eine vorherige Kürzung sei nicht Voraussetzung für eine solche Maßnahme.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Da sich daraus bereits der entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ und von den Parteien überdies kein Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gestellt wurde, konnte von einer solchen abgesehen werden.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Der Bf ist seit Jahren im laufenden Bezug der Sozialhilfe und wurde ihm zuletzt mit Bescheid der belangten Behörde vom 4. Oktober 2024 eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG ab 1. September 2024 befristet bis 31. März 2025 gewährt.
Der Bf ist am tt.mm.jjjj in H__ geboren und lebt seit 1994 mit seiner Familie in Österreich. Seit 2009 befindet sich der Bf im Substitutionsprogramm und leidet unter einer selbstunsicheren passiven Persönlichkeitsakzentuierung. Der Bf ist vorübergehend eingeschränkt arbeitsfähig und sind ihm Tätigkeiten im Bereich „Aushilfsjob" zumutbar. Der Bf ist seit 24. März 2025 in I-Straße, gemeldet. Am 12. Mai 2025 erfolgte beim F__ eine arbeitsmedizinische Untersuchung. Die Zuweisung (mit Datum 14. April 2025) erfolgte über Ersuchen der Behörde, da im Zuge einer Vorsprache bei der Behörde die Sachbearbeiterin den Eindruck hatte, dass der Bf stark verwirrt und weder in der Lage ist, einem Gespräch zu folgen noch einer Beschäftigung nachzugehen.
Der Bf war bis zur Übersiedlung im März 2025 in einer Übergangswohnung des Vereins C__ wohnhaft. In der Zeit von 14. Juli 2023 bis 13. Oktober 2024 besuchte

der Bf über den Verein G__ den Kurs „Schritte in den Arbeitsmarkt" und erhielt vom B__ eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts. Da der Bf den Herausforderungen des ersten Arbeitsmarktes nicht gewachsen war, wurde der Bf einem Kurs der C__ (D__) ab 15. Oktober 2024 zugewiesen, den er allerdings krankheitsbedingt nicht besuchte; der Bf war von 16. Dezember 2024 bis 23. Dezember 2024 krankgemeldet, ab 14. Dezember 2024 erhielt der Bf Krankengeld; aus diesem Grund erfolgte auch die Einstellung der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts seitens des B__. Von 24. Dezember 2024 bis 4. Februar 2025 war der Bf beim B__ als arbeitssuchend gemeldet. Aufgrund eines Kontrollterminversäumnisses wurde die Vormerkung als arbeitssuchend gestrichen. Eine Wiederanmeldung durch den Bf erfolgte am 25. Februar 2025 bis 23. März 2025. Vom Verein G__, Case Management, wurde dem Bf am 3. April 2025 ein Termin für ein Erstgespräch zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt angeboten, welcher vom Bf unentschuldigt nicht wahrgenommen wurde. Eine neuerliche Anmeldung als arbeitssuchend beim B__ erfolgte vom Bf am 28. Mai 2025 und wurde er für einen Arbeitstrainingskurs beim B__ zur psychischen Stabilisierung vorgemerkt. Der Bf hat keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

4.2. Der hier festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Akt, den Abfragen aus dem B__-Behördenportal und dem Datenregister des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger, dem einliegenden arbeitsmedizinischen Gutachten vom 14. Mai 2025 und dem psychiatrischen Gutachten des F__ Österreich samt dem behördlichen Aktenvermerk über die Zuweisung zur Untersuchung sowie der vorgelegten Arbeitsunfähigkeitsmeldung. Bescheide über bereits vorgenommene Kürzungen einer zuerkannten Sozialhilfeleistung sind aus dem vorgelegten Verfahrensakt nicht ersichtlich.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes – Oö. SOHAG lauten:

„§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)
(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.
(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.
(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von
1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,

5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.
(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)
(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.
(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.
(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,
1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)
(2) *Entfallen (Anm: LGBl.Nr. 107/2022)*
(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.
(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)
(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.
(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.
(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.

§ 27
Einstellung und Neubemessung

(1) Wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe wegfällt, ist die Leistung mit schriftlichem Bescheid einzustellen. Dies gilt auch dann, wenn die bezugsberechtigte Person ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt in den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde verlegt.
(2) Wird eine Leistung von einer bezugsberechtigten Person von sich aus mehr als drei Monate nicht in Anspruch genommen, gilt sie, sofern keine Entscheidung nach Abs. 1 getroffen wird, und unbeschadet einer allfälligen Rückerstattung jedenfalls ab diesem Zeitpunkt von Gesetzes wegen als eingestellt.
(3) Mit dem Tod der bezugsberechtigten Person gelten Leistungen der Sozialhilfe als eingestellt, Ansprüche von haushaltsangehörigen leistungsbeziehenden Personen bleiben allerdings unberührt. In anhängigen Verfahren ist über den Leistungsanspruch bis zum Todestag abzusprechen, sofern innerhalb von drei Monaten ein berechtigtes Interesse an einer Sachentscheidung geltend gemacht wird.
(4) Wenn sich eine für das Ausmaß der Sozialhilfe maßgebende Voraussetzung ändert, ist die Leistung mit Bescheid neu zu bemessen. Wechselt lediglich die Höhe der im § 6 Abs. 5 Z 1 angeführten Leistungen Dritter und eigenen Mittel, ist keine gesonderte Bescheiderlassung erforderlich, es sei denn, der Richtsatz wird voraussichtlich mehrmals oder erheblich überschritten. Die leistungsbeziehende Person hat das Recht binnen 14 Tagen nach Empfang der Leistung einen Bescheid über die Neubemessung zu beantragen."

5.2. Der Bf wendet sich gegen die von der Behörde im angefochtenen Bescheid vorgenommene Einstellung der bescheidmäßig zuerkannten Sozialhilfeleistung

und bringt vor, dass – wenn überhaupt – anstelle der Einstellung mit Kürzung vorzugehen sei.

Gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 Oö. SOHAG sind Sozialhilfeleistungen stufenweise zu kürzen, wenn keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht. Für die stufenweise Kürzung ist folgendes Modell vorgesehen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

Im Einzelfall, insbesondere, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert, können die Sozialhilfeleistungen gemäß § 19 Abs. 4 leg.cit. über Abs. 1 par.cit. hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden.
Eine Einstellung der Sozialhilfeleistung gemäß § 27 Oö. SOHAG ist dem entgegen vorzunehmen, wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe gänzlich wegfällt, wobei zu beachten ist, dass die sachliche Voraussetzung nach § 6 Abs. 1 Z 2 leg.cit. auf angemessene und zumutbare Aktivitäten eingeschränkt wird.
Nach Ansicht des erkennenden Gerichtes hängt es daher von den Umständen des jeweiligen Einzelfalles ab, ob bei fehlender Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft § 19 Abs. 1 Z 1 Oö. SOHAG oder § 27 Oö. SOHAG anzuwenden ist:
Ist über einen längeren Zeitraum keinerlei Bereitschaft der betroffenen Person erkennbar, sich um die Überwindung ihrer sozialen Notlage zu bemühen, kann eine Einstellung der Sozialhilfeleistung gemäß § 27 Abs. 1 Oö. SOHAG gerechtfertigt sein. Ist eine Person hingegen grundsätzlich gewillt, einer Beschäftigung nachzugehen und ist ihr nur aufgrund einzelner Fehltritte bzw. Fehlentscheidungen bzw. aufgrund nicht direkt beinflussbarer Umstände eine mangelnde oder unzureichende Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft zu attestieren, ist mit einer Kürzung gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 Oö. SOHAG vorzugehen. Jedenfalls ist bei der Beurteilung der Bereitschaft auf die Angemessenheit und Zumutbarkeit der Bemühungen Bedacht zu nehmen. Ginge man nämlich bei mangelnder Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft stets – ohne Abwägung des jeweiligen Einzelfalles – von einem Wegfall der sachlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Z 2, Abs. 4 und Abs. 5 Z 2 Oö. SOHAG aus und brächte dementsprechend § 27 Abs. 1 Oö. SOHAG zur Anwendung, wäre der Bestimmung des § 19 Abs. 1 Z 1 Oö. SOHAG jeder Anwendungsbereich genommen. Da dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden kann, überflüssige Regelungen in das Gesetz aufgenommen zu haben, ist eine

interpretative Abgrenzung der beiden Bestimmungen im soeben dargelegten Sinn geboten.

Im gegenständlichen Fall trifft es zwar zu, dass der Bf aufgrund versäumter Kontrolltermine aus der B__-Vormerkung gestrichen wurde bzw. sich selbst wieder abgemeldet hat und auch angebotene Kurse abgebrochen bzw. Termine, die einen Wiedereinstiegskurs ermöglichen sollten, nicht wahrgenommen hat und damit Bemühungspflichten verletzt hat, allerdings ist zu berücksichtigen, dass zum einen der Bf nach dem F__-Gutachten nur eingeschränkt arbeitsfähig ist und zum anderen darf auch nicht übersehen werden, dass die arbeitsmedizinische Untersuchung aufgrund der Zuweisung durch die Behörde erfolgte, da im Zuge einer Vorsprache die zuständige Sachbearbeiterin selbst den Eindruck hatte, dass der Bf nicht in der Lage ist, einer Beschäftigung nachzugehen. Nach dem Aktenvermerk wirkte der Bf auch stark verwirrt und nicht in der Lage, dem Gespräch zu folgen. Aufgrund der Tatsache, dass der Bf doch immer wieder bemüht ist, die ihm zugewiesenen Kurse zu besuchen, wurde er nunmehr auch für einen Arbeitstrainingskurs beim B__ zur psychischen Stabilisierung vorgemerkt.

Im konkret vorliegenden Fall darf die psychische Situation nicht unberücksichtigt gelassen werden und ist unter diesem Blickwinkel auch eine Verletzung der Bemühungspflicht zu bewerten. Aufgrund der persönlichen Situation des Bf und dadurch gegebenen eingeschränkten Zumutbarkeit von Beitragsleistungen kann im konkreten Einzelfall nicht von einer solchen beharrlichen Verweigerung des Einsatzes der Arbeitskraft ausgegangen werden, die eine Einstellung der Leistung rechtfertigen würde, weshalb im gegenständlichen Fall nicht mit einer Einstellung, sondern mit einer Kürzung für die Monate Februar und März vorzugehen war.

Hinsichtlich der Einstellung der Leistung für den Zeitraum von 13. Dezember 2024 bis 24. Dezember 2024 ist auszuführen, dass diesbezüglich eine ärztliche Bestätigung der Arbeitsunfähigkeit vorliegt und war demgemäß schon von vornherein nicht von einer die Einstellung rechtfertigenden Arbeitsunwilligkeit auszugehen.

Aus den angeführten Sach- und Rechtsgründen war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist

die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier